

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 26.02.2018 in Remmingsheim

Am Montag, 26.02.2018 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Bürgermeister Gunter Schmid konnte zu der Sitzung neben den Damen und Herren des Gemeinderates einige Zuhörer/innen sowie einen Vertreter der Presse begrüßen.

zu § 1) Fragestunde für Kinder, Jugendliche und erwachsene Einwohner

Im Rahmen der Fragestunde wurden keine Fragen an die Verwaltung gerichtet.

zu § 2) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

Die Verwaltung gab folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der Sitzung vom 29.01.2018 öffentlich bekannt:

- Ablehnung eines Antrags auf Erwerb eines Gewerbebaugrundstücks im Gewerbegebiet Hauser Feld in Remmingsheim
- Zustimmung zur öffentlichen Ausschreibung der Gewerberäumlichkeiten im Erdgeschoss (rechte Seite) des Gebäudes Hohenzollernstraße 5 in Remmingsheim nachdem eine Kündigung des aktuellen Mietverhältnisses eingegangen war

zu § 3) Bauanträge

- a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Flst. 4949, Obere Gärten 22 in Remmingsheim (Kenntnisgabeverfahren)

Der Bauantrag wurde im Kenntnisgabeverfahren eingereicht.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 4949, Obere Gärten 22 in Remmingsheim ein Einfamilienhaus mit Carport zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gärten II“. Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans.

Die Nachbarbeteiligung wurde von der Verwaltung durchgeführt. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen.

Der Gemeinderat hat das Bauvorhaben zustimmend zur Kenntnis genommen.

- b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. 4950, Obere Gärten 20 in Remmingsheim (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 4950, Obere Gärten 20 in Remmingsheim ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gärten II“.

Die Nachbarbeteiligung wird derzeit von der Verwaltung durchgeführt.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt.

c) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Abstellraum auf dem Grundstück Flst. 60, Mauerstraße 15 in Nellingsheim (Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 60, Mauerstraße 15 in Nellingsheim ein Einfamilienhaus mit Garage und Abstellraum zu errichten.

Das Grundstück befindet sich im Innenbereich, so dass sich die baurechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB (Umgebungsbebauung) richtet.

Die Nachbarbeteiligung wird derzeit von der Verwaltung durchgeführt.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt.

zu § 4) Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Neustetten

a) Information über die Entwicklung der Kinderzahlen

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung über die aktuelle Entwicklung der Kinderzahlen in der Gemeinde Neustetten unterrichtet.

Es ist diesbezüglich festzuhalten, dass sich die Kinderzahlen durch zahlreiche Zu- und Wegzüge gegenüber der Erhebung im letzten Jahr nochmals deutlich verändert haben.

Der Gemeinderat hat die Informationen zustimmend zur Kenntnis genommen.

b) Inbetriebnahme einer Kleingruppe im Kindergarten Nellingsheim

Anhand der aktuellen Übersicht zur Entwicklung der Kinderzahlen wird deutlich, dass insbesondere im Kindergarten Nellingsheim bereits zu Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen werden.

Zum neuen Kindergartenjahr 2018/2019 muss daher eine zusätzliche Kleingruppe (11 Plätze) zur Betreuung von Kindern mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) in Betrieb genommen werden.

Die räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb der zusätzlichen Kleingruppe sind im Kindergarten Nellingsheim vorhanden. Es müssen kleinere Umbau-/Renovierungsarbeiten durchgeführt und Ausstattungsgegenstände ergänzt werden.

Die personellen Kapazitäten im Kindergarten Nellingsheim müssen um ca. 1,0 Stellen aufgestockt werden. Dies sind die Vorgaben aus der erforderlichen Betriebserlaubnis.

Der zusätzliche Personalbedarf kann durch entsprechende Aufstockungen beim derzeitigen Personal geschaffen werden.

Dem Gemeinderat hat beschlossen, zum Kindergartenjahr 2018/2019 eine zusätzliche Kleingruppe im Kindergarten Nellingsheim in Betrieb zu nehmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, alles dafür Erforderliche zu veranlassen und entsprechende Änderungsarbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen abzuschließen.

c) Elternumfrage über die Änderung der Öffnungszeiten im Kindergarten Wolfenhausen

Der Elternbeirat des Kindergartens in Wolfenhausen hat der Gemeindeverwaltung Ende des Jahres 2017 mitgeteilt, dass von einigen Eltern der Wunsch nach einer „durchgehenden Öffnungszeit“ (6 Stunden Öffnungszeit am Stück) geäußert wurde.

Die Gemeindeverwaltung wurde gebeten, zum Kindergartenjahr 2018/2019 eine entsprechende Elternumfrage durchzuführen.

Nach Rücksprache mit dem Gemeinderat wurde von der Gemeindeverwaltung eine konkrete Bedarfserhebung für den Kindergarten Wolfenhausen im Hinblick auf eine evtl. Änderung der Öffnungszeiten durchgeführt.

Die Umfrage war mit dem Elternbeirat des Kindergartens Wolfenhausen abgestimmt.

Es wurden folgende Optionen angeboten:

Option A: Beibehaltung der bisherigen Öffnungszeiten

Option B: Änderung in durchgängige Öffnungszeiten
(6 Stunden am Stück ohne Nachmittagsbetreuung)

Das Ergebnis der Elternumfrage kann wie folgt festgehalten werden:

Beteiligte	Beteiligung	Rücklauf	Rückmeldungen	
			Option A	Option B
aktuelle Kindergartenkinder	13	13	6	7
zukünftige Kindergartenkinder	14	7	1	6
Ergebnis	27	20	7	13

Die Mehrheit der Eltern hat sich für eine durchgehende Öffnungszeit entschieden.

Das Ergebnis wurde dem Elternbeirat des Kindergartens Wolfenhausen vorgestellt und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens Wolfenhausen sollen zum Kindergartenjahr 2018/2019 geändert werden.

Für die durchgehenden Öffnungszeiten mit jeweils 6 Stunden Betreuungszeit von Montag - Freitag sind zwei Optionen möglich:

Option A: Modell A1 07:00 - 13:00 Uhr
Modell A2 07:30 - 13:30 Uhr

Option B: Modell B1 07:30 - 13:30 Uhr
Modell B2 08:00 - 14:00 Uhr

Es wird eine weitere Elternumfrage durchgeführt. Auch die zweite Umfrage wurde von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Elternbeirat ausgearbeitet.

Durch die Änderung der Öffnungszeiten ist die Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis beim KVJS erforderlich. Die Betreuungsplätze reduzieren sich damit von derzeit 25-28 auf insgesamt max. 22 Plätze. Dies hat zur Folge, dass die Notwendigkeit zum Betrieb einer zusätzlichen Gruppe evtl. zu einem früheren Zeitpunkt eintritt.

Der Gemeinderat hat der Änderung der Öffnungszeiten zugestimmt. Die Verwaltung wurde damit beauftragt, das Ergebnis der zweiten Elternumfrage entsprechend umzusetzen und eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen.

d) Überprüfung/Anpassung der Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2018/2019

Zum Kindergartenjahr 2017/2018 wurden die Elternbeiträge angepasst.

Auch nach dieser Anpassung liegt die Gemeinde Neustetten noch weit unter den von den Kirchen und Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Elternbeiträgen.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Verwaltung aufgetragen, die Höhe der Elternbeiträge regelmäßig zum neuen Kindergartenjahr zu überprüfen.

Die Verwaltung hat die Elternbeiträge der Kindergärten, die Elternbeiträge der Kinderkrippe, die Mitarbeiterinnen/päd. Personal der Einrichtungen, die Schulleitung der Grundschule Neustetten, den Elternbeirat der Grundschule, die Evangelische Kirchengemeinde Remmingsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Wolfenhausen-Nellingsheim sowie den Ausschuss für Kinder, Jugend und Grundschule zu einem gemeinsamen Informationstermin eingeladen.

Der Termin hat am 07.02.2018 stattgefunden und die Verwaltung hat über eine evtl. Anpassung der Elternbeiträge und der Sozialstaffelung zum Kindergartenjahr 2018/2019 informiert.

Der Gemeinderat hat folgende Anpassungen der Elternbeiträge sowie der Sozialstaffelung beschlossen, welche zum nächsten Kindergartenjahr 2018/2019 in Kraft treten:



Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Neustetten

Kindergarten (2-6 Jahre)		Elternbeitrag		
		Std	Monat	€/Std.
Kindergarten UG-Schule Remmingsheim	durchg. Öffnungszeit (3-6 J.)	30,0	105 €	0,88 €
	durchg. Öffnungszeit (2-3 J.)	30,0	210 €	1,75 €
Kindergarten Wettegärtle Remmingsheim	Regelöffnungszeit (3-6 J.)	30,0	95 €	0,79 €
	erw. Öffnungszeit (3-6 J.)	35,0	110 €	0,79 €
Kindergarten Igelnest Nellingsheim	durchg. Öffnungszeit (3-6 J.)	30,0	105 €	0,88 €
	durchg. Öffnungszeit (2-3 J.)	30,0	210 €	1,75 €
Kindergarten Wolfenhausen	durchg. Öffnungszeit (3-6 J.)	30,5	105 €	0,86 €
Ganztagesbetreuung im Kindergarten		Elternbeitrag		
		Std	Monat	€/Std.
Kindergarten Wettegärtle Remmingsheim	Ganztagesbetreuung (3-6 J.)	46,5	270 €	1,45 €
	Ganztagesbetreuung (2-3 J.)	46,5	540 €	2,90 €
Kinderkrippe (1-3 Jahre)		Elternbeitrag		
		Std	Monat	€/Std.
Kinderkrippe Villa Kunterbunt Remmingsheim	Modell 1 (1-3 J.)	25,0	225 €	2,25 €
	Modell 2 (1-3 J.)	30,0	270 €	2,25 €
	Modell 3 (1-3 J.)	32,5	290 €	2,23 €

- Sozialstaffelung der Elternbeiträge -

Kinder über 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
Kinder in der Familie	alleiniger Besuch	Besuch gemeinsam mit Geschwisterkind	Kinder in der Familie	alleiniger Besuch	Besuch gemeinsam mit Geschwisterkind
1. Kind	100%	1. und 2. Kind: 100% / 0%	1. Kind	100%	1. und 2. Kind: 100% / 50%
2. Kind	100%	2. und 3. Kind: 100% / 0%	2. Kind	100%	2. und 3. Kind: 100% / 25%
3. Kind	50%	3. und 4. Kind: 50% / 0%	3. Kind	50%	3. und 4. Kind: 50% / 10%
4. Kind	0%	4. und 5. Kind: 0% / 0%	4. Kind	20%	4. und 5. Kind: 20% / 0%
Die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf den Beitrag für die Regelöffnungszeiten. Dieser beträgt 95 Euro im Kindergartenjahr 2018/2019. Die Aufpreise/Differenz für darüber hinausgehende Betreuungszeiten werden unabhängig der Kinderanzahl zu 100% berechnet.			Die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf den zu entrichtenden Gesamtbeitrag, der sich nach dem gebuchten Modell richtet.		

Nach diesen Anpassungen zum Kindergartenjahr 2018/2019 liegt die Gemeinde Neustetten bei sämtlichen Betreuungsangeboten auch künftig noch weit unter den empfohlenen Beitragssätzen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände. Durch die neue Sozialstaffelung werden Familien mit mehreren Kindern finanziell noch weiter entlastet als bisher.

zu § 5) Eigenkontrollverordnung

- Vergabe der Ingenieurleistungen und Ausschreibung der TV-Untersuchungen -

Die Gemeinde Neustetten betreibt zur Beseitigung des auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers das Kanalnetz als öffentliche Einrichtung.

Das öffentliche Kanalnetz ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Abwasseranlage, die unter den Geltungsbereich der Eigenkontrollverordnung (EKVO) fällt.

Nach der Eigenkontrollverordnung ist das öffentliche Kanalnetz regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob es den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Das Kanalnetz muss auf Dichtigkeit überprüft werden, da kein Abwasser in den Boden gelangen darf.

Nach der EKVO sind für die Erfüllung dieser Prüf- und Dokumentationspflichten von der Gemeinde bestimmte Fristen einzuhalten. Misch- und Schmutzwasserkanäle sind je nach Zugehörigkeit zur Wasserschutzgebietszone alle 10 Jahre (Zone I und Zone II) bzw. alle 15 Jahre (Zone III) zu überprüfen. Bei der Prüfung der öffentlichen Kanalisation handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung.

In Nellingsheim (ca. 3.500 m) und in Wolfenhausen (ca. 7.000 m) wurden die öffentlichen Kanäle letztmalig in den Jahren 2011 und 2012 untersucht. Die festgestellten Schäden wurden in den Jahren 2012 und 2013 saniert bzw. behoben. Hier besteht derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

In Remmingsheim wurden in den vergangenen Jahren einige Kanalmaßnahmen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) umgesetzt.

Nach der EKVO wäre jetzt eine Untersuchung bzw. Prüfung des öffentlichen Kanalnetzes in Remmingsheim erforderlich. Das öffentliche Kanalnetz im Ortsteil Remmingsheim hat eine Länge von ca. 15.000 m.

Die Kosten für die Ingenieurleistungen (Ausschreibung und Auswertung der TV-Untersuchung, Erstellung Sanierungskonzept, etc.) und die Durchführung der Kanaluntersuchung (Kanalreinigung, TV-Befahrung und Schachtinspektion, digitale Ergebnisse) belaufen sich nach einer groben Kostenschätzung auf ca. 5,00 €/lfd. Meter. Somit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von ca. 75.000 €.

Im Haushalt für das Jahr 2018 sind für die Kanaluntersuchung in Remmingsheim nach der EKVO Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € eingestellt. Es fallen voraussichtlich überplanmäßige Ausgaben an.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Die Ingenieurleistungen für die Durchführung der EKVO werden an das Büro Gauss aus Rottenburg vergeben.**
- **Die nach der EKVO erforderlichen Kanaluntersuchungen werden beschränkt ausgeschrieben.**
- **Die Verwaltung wird damit beauftragt, den Auftrag für die Kanaluntersuchungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.**

**zu § 6) Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)
hier: Zustimmung zur Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT (Beschlussfassung)**

Die Gemeinde Neustetten ist Mitglied im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU). Die KIRU ist kommunaler IT-Dienstleister und stellt zahlreichen Städten und Gemeinden die erforderlichen Programme (Einwohnerwesen, Standesamt, Finanzwesen, Veranlagungsverfahren Steuer, etc.) zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

In Baden-Württemberg gibt es drei dieser Zweckverbände, welche mit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) zusammenarbeiten:

- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)
- Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS)
- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)

Im Jahr 2014 wurde die bisherige Zusammenarbeit der DZ BW und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik geprüft.

Im Ergebnis war festzuhalten, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Eine Potenzialanalyse kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann.

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften, über das der Landtag Ende Februar 2018 beschließen wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten und sich zum Gesamtzweckverband 4IT vereinigen.

Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu ITEOS wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt.

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg.

Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband 4IT und das Land Baden-Württemberg sichert ITEOS, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur.

Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung.

Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

Dem Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIRU zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIRU die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIRU zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

**zu § 7) Friedhöfe der Gemeinde Neustetten
hier: Errichtung von Urnenstelen**

Im Zusammenhang mit der Sanierung bzw. Umbau der der Aussegnungshalle in Remmingsheim hat sich die Verwaltung mit dem Thema „Urnenstelen“ beschäftigt.

Derzeit werden auf den Friedhöfen der Gemeinde Neustetten folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengrab (Verstorbene über 10 Jahre)
- Kinderreihengrab (Verstorbene unter 10 Jahre, Fehlgeburten und Ungeborene)
- Rasenreihengrab
- Wahlgrab
- Urnengrab (Beisetzung von Aschen; Verstorbene über 10 Jahre)

Bei allen Grabarten handelt es sich um „Erdbestattungsplätze“.

Eine „Urnenstele“ besteht meist aus einem Naturstein oder aus Beton und kann sehr unterschiedlich gestaltet sein. In der Stele können Urnen in einzelnen Kammern beigesetzt werden. Die Kammern werden mit einer festen Steinplatte verschlossen. Die Steinplatte wird mit den persönlichen Daten des Verstorbenen versehen. Urnenstelen sind „pflegearme Grabstätten“.

Es gibt verschiedene Anbieter und auch verschiedene Modelle. Eine richtige Vergleichbarkeit ist jedoch schwierig.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen für „Urnenstelen“ folgende Umstände:

- Steigende Nachfrage an pflegearmen Grabstätten
- Kapazitätssparend (geringer Flächenbedarf)
- Nachträgliche Erweiterungen ohne Probleme möglich

Die Verwaltung hat von der Fa. Kronimus ein Angebot für entsprechende Urnenstelen eingeholt.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Friedhöfe der Gemeinde Neustetten Urnenstelen zu beschaffen und damit eine weitere „Grabstättenform“ anzubieten.

Nach Ansicht der Verwaltung sollten zunächst folgende Urnenstelen auf den Friedhöfen aufgestellt werden:

Friedhof Remmingsheim: 3 Urnenstelen mit jeweils 3 Kammern

Friedhof Wolfenhausen: 3 Urnenstelen mit jeweils 3 Kammern

Friedhof Nellingsheim: 2 Urnenstelen mit jeweils 3 Kammern

Die Kosten für die Urnenstelen belaufen sich nach dem Angebot der Fa. Kronimus auf insgesamt rd. 23.000. Hinzu kommen die Kosten für die erforderlichen Ortbetonfundamente, welche bauseits hergestellt werden müssen. Die Gesamtkosten dürften in der Größenordnung von ca. 30.000 Euro liegen. Es gibt auch noch andere Anbieter als die Fa. Kronimus.

Die Gebühren für die Überlassung einer Kammer in einer Urnenstele müssten kalkuliert und dann vom Gemeinderat beschlossen werden.

Eine Neukalkulation der Friedhofgebühren wird ohnehin durch den Umbau bzw. Sanierung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Remmingsheim erforderlich. Außerdem stammt die letzte Gebührenkalkulation im Friedhofsbereich aus dem Jahr 2012.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2018 sind für die Anschaffung und Aufstellung von Urnenstelen auf den Friedhöfen der Gemeinde Neustetten keine Mittel veranschlagt, so dass die anfallenden Kosten außerplanmäßig finanziert werden müssen.

Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss zur Aufstellung von Urnenstelen auf allen drei Gemeindefriedhöfen in der jeweils o.g. Anzahl gefasst.

Die genaue Ausgestaltung sowie die Lage auf den Friedhöfen sollen bei einem Ortstermin mit der Firma Kronimus abgestimmt werden.

**zu § 8) Jahresrechnung für das Jahr 2017
hier: Bildung von Haushaltsausgabenresten (Beschluss)**

Nach § 21 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Verwaltung schlug dem Gremium vor, im Rahmen der Jahresrechnung für das Jahr 2017 im Vermögenshaushalt folgende Haushaltsreste zu bilden:

HH-Stelle	Einzelplan	Bezeichnung	HH-Rest 2017
2 1310 9350	Feuerwehr	Erwerb von bew. Sachen des Anlageverm.	30.000 €
2 2110 9405	Grundschule	Eingangselement Foyer	5.000 €

2 5620 9500	Sportförderung	Beregnungsanlage	75.000 €
2 6150 9450	Sanierungsprogramm RH	Planungskosten (Abrechnung)	10.000 €
2 6200 9870	Wohnungsbauförderung	Kommunales Förderprogramm	30.000 €
2 6300 9500	Gemeindestraßen	Sanierungsmaßnahmen	60.000 €
2 7000 9500	Abwasserbeseitigung	Optimierungsmaßnahmen AKP	250.000 €
2 7000 9562	Abwasserbeseitigung	Außengebietswasser	490.000 €
2 7000 9500	Abwasserbeseitigung	Sanierungsmaßnahmen	30.000 €
2 7710 9353	Bauhof	Anschaffung Fahrzeug	50.000 €
2 7850 9500	Feldwege	Herstellungsaufwand	40.000 €
2 8800 9400	Allg. Grundvermögen	Renovierung von Gemeindegebäuden	50.000 €
2 8800 9320	Allg. Grundvermögen	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	100.000 €
2 8800 9404	Allg. Grundvermögen	Umbau/Neubau von Gemeindegebäuden	200.000 €
Gesamtsumme			1.420.000 €

Die Mittel werden im Jahr 2018 benötigt. Die Übertragung dieser Haushaltsreste aus dem Jahr 2017 wurde bei der Bemessung der Mittelansätze für den Haushalt 2018 angenommen.

Der Gemeinderat stimmte der Bildung der o.g. Haushaltsreste im Vermögenshaushalt im Rahmen der Jahresrechnung für das Jahr 2017 zu.

zu § 9) Verschiedenes

Die Verwaltung gab folgende Informationen und Termine bekannt:

- Haushalt 2018 (Bestätigung/Genehmigung)

Die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Tübingen hat die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Gemeinde Neustetten für das Jahr 2018 schriftlich bestätigt.

- Stäblehalle Remmingsheim

Das Dach der Stäblehalle in Remmingsheim ist undicht. Es hat einen Wassereintritt gegeben. Eine erste Überprüfung zeigte Roststellen an dem begrüntem Pultdach. Die Verwaltung hat Angebote für die Lokalisierung des Schadens und dessen Behebung eingeholt. Die Summe beläuft sich auf ca. 40.000 Euro.

Der Gemeinderat hat zugestimmt, dass die Schadstelle schnellstmöglich abgedichtet werden soll. Sobald die genaue Ursache bekannt ist, sollen grundsätzliche Überlegungen zum weiteren Vorgehen angestellt werden, damit eine langfristige Lösung gefunden werden kann.

- Wasserbezug im Jahr 2017

Die Verwaltung informierte über den Wasserbezug und den Wasserverlust in der Gemeinde Neustetten im vergangenen Jahr.

Der Wasserbezug im Jahr 2017 belief sich auf insgesamt 202.491 cbm. Verlustwerte von unter 10% werden allgemein als gut betrachtet. Insofern liegt die Gemeinde Neustetten mit einem Wert von 6,82% diesbezüglich weiterhin im grünen Bereich.

Die Werte wurden in folgender Übersicht ergänzt, welcher die Entwicklung seit 1997 entnommen werden kann:

Wasserbezug von der Gäuwasserversorgung
Entwicklung 1997-2017

Jahr	Bezug in den Ortsteilen			Gesamt Bezug in cbm	Wasserverluste in %
	Remmingsheim	Nellingsheim jeweils in cbm	Wolfenhausen		
1997	115.108	24.475	49.462	189.045	8,70%
1998	109.100	22.150	48.574	179.824	6,80%
1999	118.097	21.635	50.055	189.787	7,80%
2000	121.062	20.900	50.968	192.930	9,20%
2001	119.100	21.268	51.669	192.037	9,22%
2002	118.818	22.467	52.741	194.026	9,86%
2003	120.331	21.593	55.389	197.313	4,80%
2004	114.392	19.909	53.312	187.613	8,18%
2005	115.569	18.633	54.880	189.082	8,89%
2006	117.440	19.077	57.757	194.274	9,74%
2007	113.515	20.182	55.274	188.971	8,10%
2008	116.381	19.059	58.127	193.567	9,44%
2009	121.589	20.030	62.302	203.921	15,30%
2010	120.969	20.249	52.411	193.629	11,26%
2011	119.363	21.472	48.167	189.002	6,22%
2012	119.595	22.210	48.054	189.859	8,43%
2013	120.486	23.714	46.469	190.669	7,23%
2014	120.347	23.080	48.535	191.962	5,75%
2015	123.110	22.311	51.022	196.443	5,11%
2016	135.240	22.800	50.383	208.423	6,62%
2017	125.266	26.384	50.841	202.491	6,82%
Mittelwert				193.089	8,26%

- Sitzungstermin

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am Montag, 19.03.2018 statt.

An die öffentliche Sitzung schloss sich eine nichtöffentliche Sitzung an.